

Zentrale Verwaltung und Personal - Abt. Zentrale Verwaltung -  
der Stadt Neumünster

AZ: 10.1 - Stein

**Drucksache Nr.: 0074/2018/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel	10.05.2022	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	20.06.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Bürgermeister Ernst Gawlich

**Verhandlungsgegenstand:**

**32. Änderung des  
Flächennutzungsplanes für das Gebiet  
östlich von Bönebüttel, westlich von  
Rendswühren und nördlich der  
Bundesstraße B 430**

**"Windpark an der Hölle"**

**- Ergänzung Aufstellungsbeschluss -**

**A n t r a g:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. für das Gebiet östlich von Bönebüttel, westlich von Rendswühren und nördlich der Bundesstraße B 430 ist die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen (siehe Übersichtsplan). Mithilfe der Flächennutzungsplanänderung sollen die planerischen Voraussetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen vorbereitet werden.
2. Der geänderten Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äuße-

rung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch Aushang erfolgen.
5. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein externes Büro beauftragt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

Die anfallenden externen Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen.

## **Begründung:**

Am 10.09.2018 hat die Gemeindevertretung die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt für:

Für die Teilbereiche

- Gebiet ca. 100 m westlich und südlich des Waldes Hölle, ca. 100 m nördlich der Hochspannungsleitung Lübeck-Brachenfeld, ca. 1000 m östlich Sickfurt, im Bereich des Höllweges, des Börringbaumer Weges und der Geilenbek;
- Gebiet südwestlich des Husberger Moores, ca. 400 m (süd-)westlich der Bebauung „Husbergermoor“ und ca. 360 m südwestlich der Bundesstraße B 430, ca. 550 m westlich der Straße „Am Klingenberg“, ca. 1.300 m östlich des Kummerfelder Weges, ca. 240 m nördlich des Scharler Weges im Bereich des Holzweges und des Schallergraben bis zur Gemeindegrenze Bönebüttels und
- Gebiet ca. 140 m nördlich der Bahnlinie Neumünster- Ascheberg bis zur nördlichen Gemeindegrenze Bönebüttels; ca. 1.120 m östlich der Straße Trimelkel der Gemeinde Tasdorf, ca. 400 m südlich des Holzweges der Gemeinde Tasdorf, im Bereich der Brammerau,

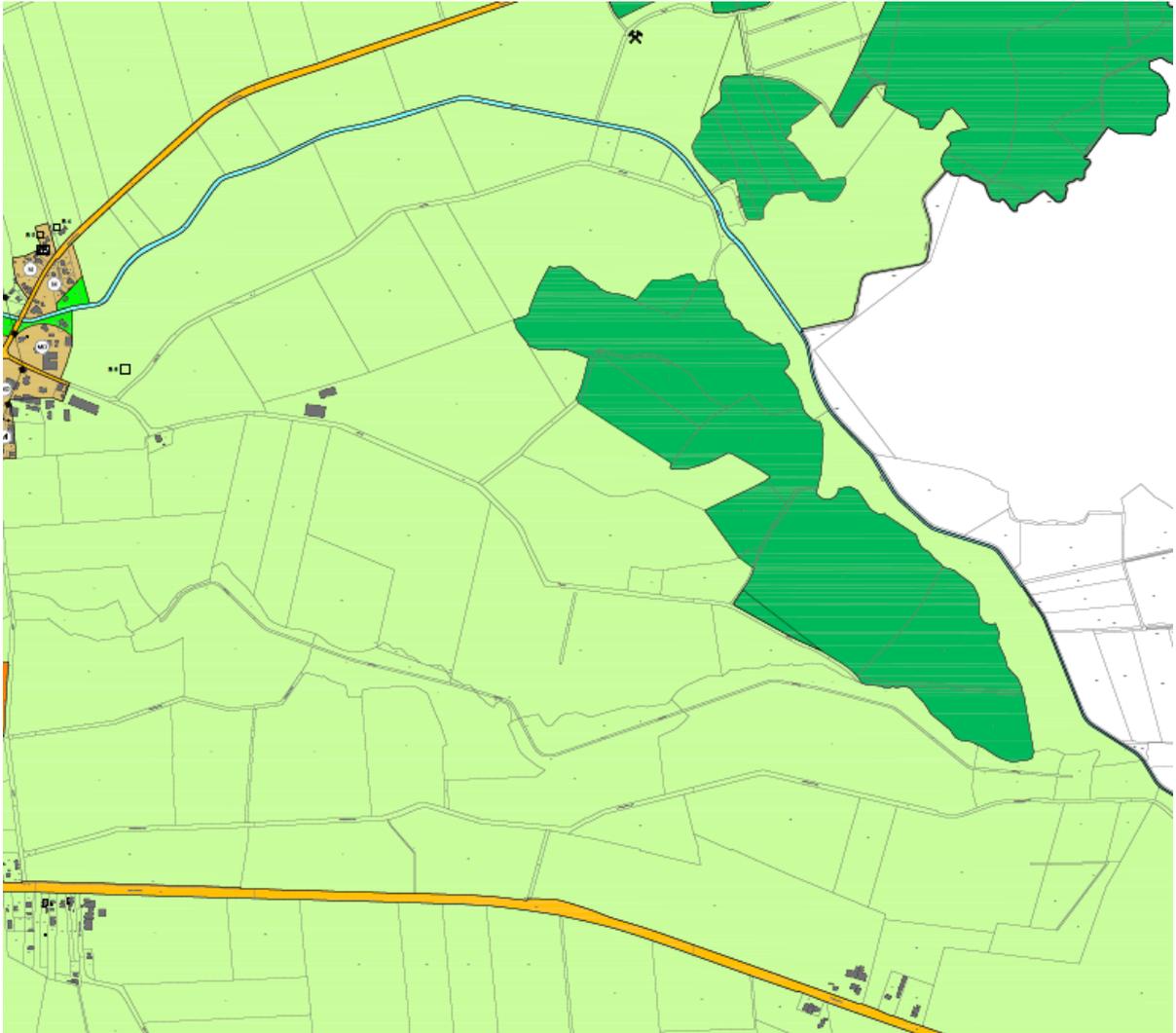
um die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde zur Ausgestaltung des Baurechts innerhalb des Vorranggebietes auf Bebauungsplanebene ausschöpfen zu können.

Die Teilaufstellung des Regionalplanes II des Landes Schleswig-Holstein - Windenergie an Land - ist seit dem 31.12.2020 in Kraft. Diese kennzeichnet in der Gemeinde drei Wind-eignungsflächen. Hierfür erfolgt die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 35, 36 und 37, die die Projekte von unterschiedlichen Investoren absichern sollen. Somit sind unterschiedliche Erkenntnisse je Gebiet verfügbar. Auch sind die Plangeschwindigkeiten unterschiedlich. Um die Planungen nicht untereinander zu blockieren, empfiehlt sich eine eigenständige Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan Nr. 36.

Im Plangebiet liegt die Windeignungsfläche mit der Nummer PR2\_PLO\_032.



Danach wurde die Windeignungsfläche so definiert, dass sie die Abstände zur bestehenden Grünfunktion einhält. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde beinhaltet jedoch Walderweiterungsflächen, die die Umsetzung des Windparks in der Form nicht zulassen würden.



Da jedoch die gemeindliche Planung den Zielen des Landes nicht widersprechen darf, ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

In Anlehnung an den parallellaufenden Bebauungsplan Nr. 35 wird der Geltungsbereich identisch übernommen. Der Geltungsbereich im Bebauungsplan ist so gewählt, dass das Plangebiet über die bestehenden Flurstücke nachvollziehbar wird und gleichzeitig die vorhandenen Grünstrukturen absichert.

Bönebüttel, den

**gez. Gawlich**  
Ernst Gawlich  
Bürgermeister

**Anlagen:** Übersichtsplan (s.u.)

